

60/
22-24



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. August 1989 NR. 2781

RECHERSWIL: Aenderung der Zonen- und Erschliessungsplanung / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Aenderungen des Zonen- und des Erschliessungsplanes zur Genehmigung:

- Erschliessung GB Nr. 368
- Erschliessung GB Nrn. 90, 381, 826 und 827
- Umzonung Hüseliring

Die Aenderungen betreffen den Zonen- und Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) der Ortsplanung aus dem Jahre 1985 (RRB Nr. 3659 vom 26. November 1985) und sind gesamthaft von untergeordneter Bedeutung. Im einzelnen wird folgendes geändert:

- Die strassenmässige Erschliessung der Parzelle GB Nr. 368 wird neu nur als Stichstrasse projektiert, die Fahrbahnbreite von 5.00 m auf 4.00 m reduziert und die direkte Verbindung in die Widlibachstrasse nur mit einem 2.00 m breiten Fussweg sichergestellt.
- Mit der Aenderung der bisherigen Erschliessungsplanung im Bereiche der Parzellen GB Nrn. 90, 381, 826 und 827 wird auf die durchgehende Erschliessungsstrasse von der Widlibach- in die Florastrasse verzichtet. Ueber die Grundstücke GB Nrn. 381 bis 384 und 386 bis 388 hat der Gemeinderat gleichzeitig eine Planungszone gemäss § 23 BauG erlassen. Die Erschlies-

sung dieser Parzellen soll in einem späteren Verfahren aufgezeigt und erlassen werden.

- Die Umzonung im Gebiet "Hüseliring" hat eine flächenmässig geringe Umzonung vom Reservegebiet in die Wohnzone W2b , II. Etappe mit gleichzeitiger Umzonung von Baugebiet von der I. Etappe in die II. Etappe zum Gegenstand. Die Umzonung ist von untergeordneter Bedeutung und soll eine bessere Nutzung des bisher bereits der Bauzone zugeteilten Parzelle ermöglichen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Mai bis 29. Juni 1989. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte die Aenderungen am 13. April 1989 und nochmals am 23. Mai 1989 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell und Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Der Auflageplan über die Aenderung der Strassenerschliessung im Bereiche GB Nr. 381 ist mit dem Titel "Planungszone" versehen. Damit sind zwei unterschiedliche Nutzungsinhalte miteinander vermischt, die nicht den gleichen Verfahrens- bzw. Genehmigungsweg durchlaufen. Die Planungszone wird abschliessend durch den Gemeinderat genehmigt. Eine Prüfung durch den Regierungsrat erfolgt nur im Beschwerdeverfahren. Da eine solche nicht vorliegt, ist die Planungszone auch nicht durch den Regierungsrat zu genehmigen. Genehmigt wird deshalb einzig die Aenderung der Strassenplanung.

Der Gemeinderat hat der Umzonung im Hüseliring unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Parzelle nur für den Eigengebrauch und nicht zu Spekulationszwecken überbaut werde. Für eine solche Bestimmung fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Wenn die Gemeinde künftig derartige Auflagen durchsetzen will, die bei der gegenwärtigen Situation in der Raumplanung und auf dem Bodenmarkt zum Teil verständlich sind, müssen zwischen den Parteien privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. Sofern die Gemeinde

öffentlichrechtliche Planungsmassnahmen ergreifen möchte, empfiehlt es sich, vor einer Planaufgabe mit den zuständigen Amtsstellen (Bau-Departement/Amt für Raumplanung) nach rechtlich möglichen und planerisch sinnvollen Lösungen zu suchen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderungen der Zonen- und Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Rechterswil, nämlich

- Erschliessung GB Nr. 368
- Erschliessung GB Nrn. 90, 381, 826 und 827
- Umzonung Hüseliring

werden genehmigt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1989 noch je 1 Exemplar der Erschliessungspläne und 3 Exemplare der Zonenplanänderung zuzustellen. Sämtliche Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar, soweit sie diesen widersprechen.

Kostenrechnung EG Lommiswil:

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 423.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.21)
=====

(Staatskanzlei Nr. 268) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (folgen später)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, je 1 gen. Plan mit Planausschnitt KRP (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit Planausschnitt KRP

Ammannamt der EG, 4565 Recherswil, mit gen. Plänen, Planausschnitt KRP (folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4565 Recherswil

Ingenieurbüro Emch und Berger, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Recherswil: Genehmigung: Aenderung Zonen- und Erschliessungsplanung bestehend aus:

- Erschliessung GB Nr. 368
- Erschliessung GB Nrn. 90, 381, 826 und 827
- Umzonung Hüseliring